

Katholiken vor dem Augsburger Bekenntnis

„Auf dem Weg zur Einheit der Kirchen – Confessio Augustana (1530): Hinder-
nis oder Hilfe?“ Unter dieser Frage stand Mitte April eine gut besuchte gemein-
same Tagung der Katholischen Akademie in Bayern und der Evangelischen
Akademie Tutzing in München. Zu Pfingsten war eine vierseitige Zeitungs-
umfrage „Confessio Augustana“ in der Diskussion (Deutsche Tagespost), die
die breite Öffentlichkeit mit einer Debatte bekannt machte, die schon geraume
Zeit die deutschen Ökumeniker herausfordert. Vor kurzem gab H. Fries in
dieser Zeitschrift seine Stellungnahme im Für und Wider um dieses Thema ab:
„Katholische Anerkennung des ‚Augsburger Bekenntnisses‘?“ (196, 1978, 467
bis 478). Er führte damit auch in die Problematik ein. Nicht zuletzt dürfte sie
durch ein Datum aktuell geworden sein. Am 25. Juni 1530 wurde nämlich das
Bekenntnis als Summe und Inhalt der reformatorischen Bewegung vor Kaiser
Karl V. auf dem Reichstag in Augsburg offiziell verlesen und anschließend in
lateinischer und deutscher Fassung dem Oberhaupt des Reichs übergeben. So
werden im Sommer 1980 450 Jahre vergangen sein, für nicht wenige Grund
genug, das Ereignis mit einem Jubiläum zu feiern.

Das Gespräch wäre aber kaum in Gang gekommen, hielten es nicht gerade
katholische Theologen nach erneutem Studium des Textes und der geschicht-
lichen Umstände heute für möglich, das Augsburger Bekenntnis als Ausdruck
des gemeinsamen christlichen Glaubens gelten zu lassen. Weder der Absicht noch
dem Inhalt nach sei es antikatholisch; ganz im Gegenteil! Und da überall in der
Ökumene nach solchen gemeinsamen Zeugnissen des Christseins gesucht werde,
da selbst Papst Paul VI. wiederholt dazu aufgefordert habe, jeden Ansatz zu
grundsätzlicher Übereinstimmung aufzugreifen und auszuwerten, biete sich
in der Augustana gewissermaßen die Basis christlicher Gemeinsamkeit. Wichtige
Stimmen zur Frage bis zum Herbst letzten Jahres enthält ein Sammelband¹. In
seinem Vorwort begrüßt Kardinal Willebrands den begonnenen Meinungs-
austausch; die Klärung der Bedeutung der Confessio könne bei der Suche nach der
Einheit in der Wahrheit nur dienen. Ähnlich unterstützt von lutherischer Seite
Landesbischof Heintze zu Beginn des Bandes die katholische Initiative.

Auf den ersten Blick scheint es um ein fast rein deutsches Unternehmen zu
gehen; aus diesem Raum stammen so gut wie alle Beiträge. Doch nahm der
Lutherische Weltbund bei seiner sechsten Vollversammlung ausdrücklich von
diesen Bemühungen Kenntnis und ermunterte sie². Auf katholischer Seite bürgt

der jetzige Kardinal von München, J. Ratzinger, dessen Stellungnahme in diesem Gespräch wichtige Anstöße gab³, dafür, daß in dieser Diskussion die Perspektive Weltkirche nicht vergessen wird.

Allerdings hat man früher die Jubiläen des Augsburger Bekenntnisses im Gegensatz zur Kirche Roms gefeiert. Das bezeugt die 1730 in Leipzig erschienene barocke „Ausführliche Beschreibung des ersten großen Evangelischen Augsburgischen Confessions-Jubel-Fests“, mit der Joh. E. Kappen seinen Zeitgenossen in Erinnerung rief, wie 100 Jahre zuvor allenthalben das erste Jahrhundertgedächtnis begangen worden war. Dem Zeitgeist entsprechend besann sich dann das 19. Jahrhundert auf die Confessio von Augsburg vornehmlich in historischen Untersuchungen sowie mit einer ganzen Reihe kritischer Bearbeitungen und Ausgaben des Bekenntnistextes. 1930 schließlich charakterisieren im Rahmen eines Deutschen Evangelischen Kirchentags und einer Tagung der Allgemeinen Evangelisch-lutherischen Konferenz Massentreffen in Augsburg die fortdauernde Bedeutung der Augustana. Zu dieser Bedeutung einige Hinweise, weil sie auch für Sinn und Gewicht einer möglichen katholischen Anerkennung hilfreich sind.

Entgegen dem ersten Eindruck ist das Augsburger Bekenntnis nicht in erster Linie ein kirchliches, sondern ein politisches Zeugnis. Der Reichstag nahm es entgegen, er verhandelte darüber. Die untrennbare Verbindung des Religiösen mit dem Politischen – Merkmal der mittelalterlichen Welt – wirkt sich darin aus. Von Bologna aus hatte der Kaiser im Januar 1530 die Stände des Reichs nach Augsburg eingeladen. Zwei Themen nannte er für die Verhandlungen: gemeinsame Vorbereitungen gegen die drohende Türkengefahr sowie Klärung und Bereinigung der Glaubensstreitigkeiten, die seit über einem Jahrzehnt das Reich verwirrten. Karl V. versprach: „in Lieb und Gütigkeit“ eines jeden Meinung anzuhören und zu prüfen, damit einmütig die christliche Wahrheit festgestellt sowie Ruhe und Friede wieder aufgerichtet würden.

Nicht die Themen, wohl aber die angekündigte Art und Weise des Vorgehens mußte überraschen. Denn ein Jahr zuvor hatten reformierte Stände auf dem Reichstag zu Speyer mit ihrer „Protestation“ – nach der ihre Anhänger künftig „Protestanten“ hießen – die politische Gewalt direkt herausgefordert. Da der Kaiser jetzt die Hände frei hatte, lag hartes Durchgreifen eher in der Luft als der angebotene Weg einer gütlichen Verständigung. Dieses kaiserliche Entgegenkommen wies den Reformatoren und ihren Verteidigern eine ganz neue Rolle zu; sie sollten nicht mehr sagen, was sie ablehnten und warum, sondern was sie positiv glaubten und wie sie die christliche Wahrheit verstanden und lebten, die als selbstverständliche und fraglose Basis des Reichs galt.

Luther war nach wie vor in Acht und Bann; er konnte nicht in Augsburg erscheinen. Sein Freund und enger Mitarbeiter Philipp Melanchthon nahm darum dort die Aufgabe wahr, verschiedene Ansätze und Formulierungen des

eigenen Glaubens zu sammeln. In komplizierter Entwicklung faßte er den Text des späteren Bekenntnisses von Augsburg ab. Die Verlesung vor Kaiser und Ständen auf dem Reichstag hatte zunächst eine entscheidend rechtliche Bedeutung. Unwiderruflich war damit nämlich die Tatsache aktenkundig, daß es einige Reichsstände auf einer mit den anderen gemeinsamen Basis christlicher Wahrheit für ihre Pflicht und ihr Recht hielten, bestimmte Punkte des herkömmlichen religiösen Lebens und Denkens abzuändern. Selbst wenn der Reichstag festgestellt hätte, dieses Vorgehen sei zu Unrecht begonnen worden, hätte doch niemand mehr die Tatsache aus der Welt schaffen können, daß in Verlesung und Überreichung der Augustana eine Partei als solche rechtsverbindlich anerkannt war.

Die entsprechenden Folgen ergaben sich dann auch konsequent. Die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens 25 Jahre später ruhten auf dieser Tatsache, in der mindestens eine gemeinsame Basis vorausgesetzt war. Die Stände, die zur Augustana hielten, und nur sie, wurden in ihrem Besitz politisch-rechtlich bestätigt – aufgrund der früheren Anerkennung gemeinsamen Christenglaubens. Fragt man, wer anerkannte und bestätigte, so ist zu antworten: die katholischen Stände mit dem Kaiser an ihrer Spitze. Es hat also rechtlich verbindlich bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs (1806) eine katholische Anerkennung des Augsburger Bekenntnisses gegeben.

Glaubenszeugnis

In der augenblicklichen Debatte der Theologen geht es jedoch um die *religiöse* und ökumenische Bedeutung der Augustana. Aber dafür ist ihr früheres politisch-rechtliches Gewicht nicht einfach belanglos und vergangen. Schon auf dem Reichstag von 1530 stellte sich die Mehrheit der reformierten Stände – mit Ausnahme einiger süddeutscher Städte und der Schweizer – hinter das Glaubensbekenntnis. In der Folge entwickelte sich diese Summe reformatorischen Glaubens mehr und mehr zum Sammelpunkt der verschiedensten protestantischen Kräfte und Mächte.

Zunächst sah die *lutherische Christenheit* in der Augustana ihre grundlegende Bekenntnisschrift. Daraus erklärt sich, daß die aktuelle Diskussion über die Confessio mit dem Luthertum ins Gespräch zu kommen sucht. Für diesen Zweig der Reformation blieb in Abhängigkeit und Deutung von der Hl. Schrift her dieser Text bis heute maßgebend, allerdings nicht allein und ausschließlich. Der eigentümliche Sinn evangelischer Bekenntnisse, der Konfessionen, darf zudem nicht vergessen werden; mit der katholischen Idee eines Glaubensbekenntnisses hat das nur wenig zu tun. Der Text der Augustana konnte zum Beispiel selbst nach dem Reichstag noch öfter geändert werden; neben der ursprünglichen Fas-

sung gibt es etwa die „*Confessio variata*“ von 1540, die namentlich in der Abendmahlslehre dem Schweizer und Genfer Zweig der Reformation entgegengakam. Diese Variata unterschrieb Calvin 1541.

Schließlich wurden nach mancherlei innerprotestantischen Auseinandersetzungen auch die Anhänger der *calvinistischen Reformation* endgültig beim Westfälischen Frieden (1648) als den Augsburgischen Konfessionsverwandten zugehörig anerkannt. Über die religiöse Verbindlichkeit der Augustana für die Reformierten ist damit nichts Genaueres ausgemacht, doch darf man sie aus dem Gespräch über das Bekenntnis auch nicht einfach ausschließen. Grundsätzlich beziehen auch sie sich in ihrem Glauben auf den Text der Augustana. Schließlich hängen sogar die „39 Artikel“ der *Anglikanischen Kirche* mit dem Augsburger Bekenntnis zusammen, insofern Erzbischof Cranmer seine ursprünglich 42 Artikel weitgehend diesem Text entnahm und lediglich einige Zwinglische Elemente hinzufügte. Auch die Kirche Englands beruft sich also auf diese Summe reformatorischen Christentums.

Wenn auch in unterschiedlicher Verbindlichkeit gehört die *Confessio Augustana* zu den Grundlagen der drei hauptsächlichen Gestalten der Reformation des 16. Jahrhunderts, und zwar betont als Ausdruck dessen, was man glaubte. Dennoch will sie gerade nicht die Neuerung als Neuerung, sondern den Zusammenhang mit dem Christentum von Anfang an bekunden. Neben der Vorlage auf dem Augsburger Reichstag geht diese Absicht aus der Tatsache hervor, daß Melancthon 1559, im Jahr vor seinem Tod, eine paraphrasierende griechische Übersetzung der *Confessio Augustana* erstellte und an den Patriarchen Joasaph nach Konstantinopel sandte (vgl. E. Benz, Wittenberg und Byzanz, Marburg 1949, 94–128).

Ein Blick auf den Text von Augsburg (hrsg. v. H. Bornkamm, Hamburg 1965) mag zunächst den Sinn dieses Bekenntnisses klären. Denn es stellt kein Credo dar, wie es der Katholik aus der Sonntagsmesse kennt, also keine Formel, die sich auswendig beten läßt. Aber der Aufbau nach dem Apostolikum läßt sich doch leicht erkennen: Gott – Jesus Christus – Kirche – das letzte Ziel aller Wirklichkeit. Die einzelnen Artikel entfalten sich jedoch zu kleinen Abhandlungen; außerdem sind weitere Themen hinzugekommen. So ergibt sich eine umfänglichere Darlegung des Glaubens, dessen „Hauptartikel“ (15–33) in einem ersten Teil dargelegt sind, während ein zweiter die „Artikel, in denen die abgeschafften Mißbräuche behandelt werden“ (33–71) bietet. Das Resultat wirkt wie ein Mittelding zwischen einem klassischen Bekenntnis des Glaubens, das sich im Gedächtnis behalten und gemeinsam beten läßt, und einem umfassenden Katechismus, der in lehrhafter Anordnung die einzelnen christlichen Wahrheiten zu erklären versucht. Zwischen einem Credo und einer katechetischen Glaubensunterweisung ist es dem Text der *Confessio Augustana* eigen, vorgelesen oder verlesen und unterschrieben bzw. überreicht zu werden. Das

literarische Genus einer solchen Darlegung ließe sich heute am besten als Botschaft oder Manifest von Augsburg bezeichnen. In der vorliegenden Form eignet es sich jedenfalls weder für liturgischen Gebrauch noch für katechetischen Unterricht. Im Grund stellt es einen neuen Ausdruck dar, eben das, was im Gefolge der Reformation „Konfession“ heißt.

Der erste Sinn eines solchen Dokuments dürfte von vornherein darin liegen, daß es Gesprächsgrundlage, Verhandlungsbasis sein will; das erklärt auch, warum es Änderungen zuläßt. Die *Confessio Augustana* zählt außer einem Schlußwort für den ersten wie für den zweiten Teil 28 Artikel, von denen 21 die Hauptartikel und 7 die Mißbräuche behandeln. Nach Bornkamm ordnet sich der Stoff in drei sachliche Problemkreise: 1. Gotteslehre, Erbsündenlehre und Christologie; 2. das reformatorische Verständnis des Evangeliums und 3. die Frage der Kirche. Die Darstellung ist darauf angelegt, die Übereinstimmungen mit der Lehre der römischen Kirche zu verdeutlichen. Selbst zu Beginn des zweiten Teils, wo es um die Unterschiede geht, wird noch einmal betont, daß „die Gemeinden auf unserer Seite in keinem Glaubenssatz von der allgemeinen Kirche abweichen, nur einige wenige Mißbräuche beseitigen, welche neu und gegen die Absicht der Kirchengesetze im Laufe der Zeiten zu Unrecht eingeführt wurden . . .“ (33). Wichtig hier die selbstverständliche Annahme einer gemeinsamen allgemeinen Kirche und die Unterscheidung der Gemeinden. Als abzuschaffende Mißbräuche werden genannt: die Kommunion nur unter einer Gestalt, der pflichtmäßige Priesterzölibat, die Privatmessen, juridische Beichtdisziplin, Fasten-Askesevorschriften für alle, Wertung der Mönchsgelübde und weltlich-politische Kirchengewalt. Aber auch nach Behandlung dieser Kontroverspunkte unterstreicht die *Confessio Augustana* gegen Ende noch einmal: „Bei uns gilt weder in der Lehre noch in den Zeremonien etwas, was der Heiligen Schrift oder der allgemeinen Kirche entgegensteht“ (71). Der Text will also bewußt und betont den gemeinsamen christlichen Glauben aussagen.

Einwände und Schwierigkeiten damals

Das Bekenntnis von Augsburg merkt selbst an, es biete nur die Hauptwahrheiten. Schaut man genauer nach den angedeuteten Lücken, so stellt sich rasch heraus, daß auch entscheidende Artikel des protestantischen Glaubensverständnisses nicht angesprochen sind. Beispielsweise findet sich keine Aussage über Rolle und Bedeutung der Hl. Schrift, über das Papsttum, die Lehre vom Fegefeuer u. a. Darum gilt die *Augustana* auch dem Protestanten zwar als Grundbekenntnis, jedoch nicht als voller Ausdruck seiner religiösen Überzeugung. Der Lutheraner ergänzt den Text von Augsburg um Melanchthons „Apologie“, die später als Antwort und Verteidigung gegen die katholische „*Confutatio*“ ver-

faßt wurde, sowie um seinen „Tractatus de potestate ac primatu papae“ von 1537 (vgl. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Göttingen ³1956, 471–498). Außerdem rechnet man noch Luthers Schmalkaldische Artikel aus demselben Jahr zu den Grundbekenntnissen (ebd. 405–468). Auf je eigene und noch freiere Weise ergänzen und deuten schließlich Calvinisten und Anglikaner das Augsburger Bekenntnis für ihre Kirchen.

An der Unvollständigkeit der Confessio entzündeten sich schon in Augsburg die hauptsächlichen Einwände der katholischen Theologen. Offensichtlich taten sie sich auch schwer, die grundsätzlich versöhnliche und unpolemische Darlegung der Reformatorischen aus den Angeln zu heben. Früher hatten sie es leichter gehabt, da Äußerungen und Verhalten Luthers und seiner Anhänger diese fast von selbst zu Rebellen stempelten, gegen die der Vorwurf der Häresie ohne große Begründung auf der Hand lag.

Nun aber hatten die Versöhnlichkeit des Kaisers und die Confessio Augustana als Antwort der reformatorischen Stände die Verteidiger der alten Kirche in eine ungewohnte und schwierige Lage gebracht. Ihnen fiel jetzt die Beweislast zu, daß und worin die Gegenseite vom gemeinsamen christlichen Glauben abgewichen sei. Wie schon angemerkt, unterschied Melanchthon im Blick auf die Gemeinden zwei Seiten, ob aber die Kluft eine wesentliche war, das blieb undeutlich. Die reformatorische Seite bestritt es in der Augustana, die katholische Seite sah sich verpflichtet, solch einen Nachweis zu erbringen.

Dem Wortlaut des Bekenntnisses nach bestand der Unterschied lediglich in der Reform, in Abschaffung von Mißbräuchen auf Gemeindeebene. Die Reform aber war seit den Konzilien von Konstanz und Basel immer wieder als nötig und dringlich gefordert worden. Kein Katholik konnte das Anliegen der „reformatio in capite et in membris“, der „Erneuerung an Haupt und Gliedern“, bestreiten; es war allgemeine Überzeugung. Ebenso teilte die katholische Seite den stillschweigend vorausgesetzten Vorwurf, die offizielle Kirche selbst habe sich in der ganzen Zeit als zu dieser Reformation unfähig erwiesen. Mußte demnach nicht eine Bewegung anerkannt und unterstützt werden, die – getragen von Laien und lokalen bzw. regionalen politischen Kräften – schließlich innerhalb der einen Kirche das Werk in Angriff genommen hatte, das aller Welt überfällig erschien und das die kirchlichen Autoritäten offensichtlich nicht verwirklichen konnten?

Reform oder Häresie, das war die Frage in Augsburg. Sie 1530 zu entscheiden war mehr als schwierig. Erst in der Folgezeit etablierte sich die reformatorische Bewegung als neue kirchliche Größe neben der alten Kirche; im Augsburger Religionsfrieden von 1555 fand sie ihre rechtliche Anerkennung. Diese Entwicklung aber beruht nicht zuletzt auf dem Augsburger Bekenntnis und auf der katholischen Reaktion, die damals erfolgte. Wäre sie durch eine andere als die ablehnende Antwort der „Confutatio“ (vgl. H. Immenkötter, Um die Einheit im

Glauben. Die Unionsverhandlungen des Augsburger Reichstages im August und September 1530, Münster 1973) in eine positivere Richtung gelenkt worden? Die Frage ist nicht zu lösen. Ohne Zweifel steckte in dem Versuch, die reformatorische Bewegung – den Tendenzen eines ganzen Jahrzehnts folgend – als häretisch nachzuweisen und die *Confessio Augustana* entsprechend zu werten, eine religiöse Anerkennung dieses Dokuments; nahm man es doch als falsches Glaubensbekenntnis ernst.

Die aktuelle Debatte zielt darauf ab, dieses Urteil von damals als unzutreffend zurückzunehmen. Dafür werden eine ganze Reihe von Gründen angeführt. Aber was war es um diese katholische Stellungnahme? Die Theologen, die in Augsburg die alte Kirche vertraten, sahen sich nicht nur einer schwierigen, sondern vor allem einer unklaren Aufgabe gegenüber. Die reformierten Stände hatten gleich zu Beginn vorsorglich ihre alte Berufung an ein allgemeines Konzil wiederholt für den Fall, daß es auf dem Reichstag nicht zu einer Einigung komme. Was konnte da Einigung überhaupt bedeuten? Zustimmunges Eingehen auf die protestantische Darstellung der „Hauptartikel des Glaubens“ und mindestens prinzipielles Einverständnis mit der Abschaffung von Mißbräuchen? Die altkirchlichen Vertreter waren entschlossen, „sich für kein parthei zu achten noch zu halten“ (Immenkötter 11), weil die Gegenseite ursprünglich mit ihnen im Glauben und Evangelium der christlichen Kirche übereingestimmt habe; dabei wollten sie auch weiterhin bleiben.

Karl V. ließ unter maßgeblichem Einfluß des päpstlichen Legaten L. Campeggio von 20 Theologen eine katholische Stellungnahme zum Augsburger Bekenntnis vorbereiten. Der erste Entwurf fiel so breit und ablehnend aus, daß der Kaiser ihn zurückwies. Die endgültige „*Confutatio*“, offiziell: „*Responsio Augustanae confessionis*“ war kein Bekenntnis, sondern eine Auseinandersetzung mit den von reformierter Seite vorgelegten Artikeln. Dieser Text wurde im Namen des Kaisers Anfang August 1530 vor den Ständen des Reichstags ebenfalls verlesen, jedoch nicht schriftlich überreicht, weil man sich u. a. nicht auf lange Verhandlungen einlassen wollte. Ein Fachmann charakterisierte diese Antwort vor kurzem als Stellungnahme, „die im Ton nicht unfreundlich ist, in der Sache aber deutlich die jeweiligen Unterschiede herausstellt“ (Immenkötter 17).

In den meisten Lehrartikeln stimmt die *Confutatio* den Aussagen der *Confessio Augustana* zu; Abweichungen werden vermerkt in den Lehren von der Erbsünde, von Verdienst und guten Werken, von Kirche, Buße, Heiligenverehrung usw., ohne daß diese Unterschiede als gravierend empfunden worden wären. Angesichts der abgeschafften Mißbräuche aber wird grundsätzlich das Recht der Gewohnheiten der alten Kirche herausgestellt und verteidigt, nicht weil die nötige Reform geleugnet wird, sondern weil das Recht zur Erneuerung angemaßt sei. Als Schutzherr der christlichen Kirche und als Garant der öffent-

lichen Ordnung des Reichs verlangt der Kaiser, daß Kirchenreform ausschließlich in Verbindung mit ihm unternommen wird; wo sie ohne ihn eingeleitet sei, müsse sie entsprechend rückgängig gemacht werden. Papst und Lehramt kamen gar nicht ins Spiel. Die Berufung an ein Konzil aber war von vornherein so angelegt, daß damit eine Instanz über dem Papst, ja über dem Kaiser ins Feld geführt wurde.

All diesen Schwierigkeiten zum Trotz erkannte die Confutatio die Übereinstimmung des Augsburger Bekenntnisses in den wichtigsten Punkten des christlichen Glaubens an und begründete damit jene Idee religiös-christlicher Gemeinsamkeit, die die oben erwähnten politischen Konsequenzen tragen sollte. Kein Vorwurf gegen die Gotteslehre, gegen die Christologie, die Grundsakramente in der vorgelegten reformatorischen Sicht. Dennoch kam kein Konsens zustande; auch in langwierigen Verhandlungen wurde die Kluft in Einzelfragen nicht überwunden; sie wurde zum Ausgangspunkt der konfessionellen Spaltung. Sind dafür nur politische oder auch religiöse Gründe maßgebend? Die Confessio Augustana wurde im Namen des Kaisers aufgrund eines Theologenkonsenses zurückgewiesen. Dabei verfolgte die politische Macht durchaus eigene Interessen, aber für den Kaiser ebenso wie für den Kurfürsten von Sachsen und die reformierten Stände gingen eben politische und kirchliche Gewalt noch ungetrennt zusammen.

Auch im Namen der seither erfolgten Trennung beider Bereiche wird sich die katholische Kirche heute nicht einfach von der Confutatio distanzieren können. Sie stand hinter dieser Antwort und identifizierte sich später auch mit ihr. Deshalb wird bei der Prüfung einer möglichen Anerkennung der Augustana als katholisches Bekenntnis die genaue Untersuchung der damaligen Antwort eine wichtige Rolle spielen. Bisher scheint es jedoch eher, als werde in der ganzen Diskussion allein der Text des Augsburger Bekenntnisses selbst beachtet. Daraus ergeben sich Anfragen an jene, die heute für die Anerkennung der Confessio Augustana von katholischer Seite eintreten.

Anfragen heute

Soviel Beifall der Gedanke fand, die Augustana als Ausdruck gemeinsamen christlichen Glaubens zu akzeptieren, so deutlich wurden Bedenken gegen das Unternehmen laut, ohne daß es jemand einfach in Bausch und Bogen zurückgewiesen hätte⁴. Eine erste Anfrage betrifft die Isolierung des Augsburger Bekenntnistextes. Zugestandenermaßen bietet ja die Confessio kein vollständiges Bild reformatorischen Glaubens. Zu einer ausreichenden Darstellung hält es H. Bornkamm für unerlässlich, mindestens „Melanchthons in vielem kraftvollere Apologie, seinen Tractatus de potestate ac primatu papae (1537) und Luthers Schmalcaldische Artikel (1537)“ (RGG ³I 735) hinzuzunehmen. Überhaupt müßten

die Schriften des Reformators, namentlich sein weit verbreiteter „Kleiner Katechismus“ in diesem Gespräch stärker beachtet werden. Über diese Bekenntnisschriften hinaus mag sich dann noch die Frage stellen, ob für den Dialog mit der katholischen Kirche nicht auch die Zeugnisse des reformatorischen Aufbruchs mit der ihnen eigenen Polemik heranzuziehen sind. Ist der Anteil Melanchthons an der Abfassung der Bekenntnisschriften so gewichtig, daß Luther und seine Anfänge darüber vergessen werden könnten? Die *Confessio Augustana* ist in ihrem weiteren Horizont und nicht allein ihrem bloßen Wortlaut nach zu betrachten. Sonst entginge man kaum der Gefahr, an der vollen Wirklichkeit der lutherischen Reformation vorbeizulaufen. Sinn des ökumenischen Gesprächs aber kann nur die Begegnung mit der vollen Wirklichkeit der anderen Auffassung sein.

Darum ist die erste Anfrage noch weiter zu treiben. Die Reformation vollzog sich nicht nur in schriftlichen Thesen, Pamphleten und Bekenntnissen. So wichtig Buch- und Publikationswesen für ihre Verbreitung gewesen sein mögen, entscheidend wirkte die historische Situation und ihre Ereignisse. Texte und Dokumente allein vermitteln kein volles Verständnis der Entwicklung; sie müssen im Kontext der Ereignisse gesehen und beurteilt werden. Für die *Confessio Augustana* machte H. Bornkamm wiederholt auf den wichtigen Zusammenhang mit der Protestation von Speyer aus dem Jahr 1529 aufmerksam. Darin sieht er den entscheidenden Akt des Bekenkens, an den in der Einleitung zum Augsburger Bekenntnis noch einmal erinnert wird. „Das gab ihnen die Freiheit, die Darlegung ihres Glaubens für den Reichstag so unpolemisch und entgegenkommend zu formulieren, wie es nur irgend vertretbar war . . . Sie suchte das Gemeinchristliche auszusprechen und das Kritische und Trennende darin einzuordnen. Man darf nur darüber die unwiderrufliche Grenze der ‚Protestation‘ von 1529 nicht vergessen“ (Das Augsburger Bekenntnis, Einleitung 6). Man braucht Bornkamm in seiner Wertung des Vorzeichens von 1529 nicht zu folgen, aber die Tatsache wäre für die gegenwärtigen Überlegungen ernst zu nehmen. Der katholische Theologe kann nicht umhin zu fragen, was Speyer für Augsburg bedeutet.

Eine weitere Isolierung provoziert eine dritte Anfrage. Kann und darf – wie schon angedeutet – die *Augustana* ohne Rücksicht auf die katholische *Confutatio* neu geprüft und beurteilt werden? Gewiß war die katholische Stellungnahme keine im strengen Sinn kirchliche und lehramtliche Stellungnahme. Aber als qualifizierte Äußerung des Kaisers ist sie keine beliebige Privatmeinung. Da sie Übereinstimmung in wesentlichen Fragen feststellt und schon 1530 weitere Verhandlungen ermöglichte, dürfte ihr ein ökumenischer Charakter nicht fehlen. Wie sich das heutige Gespräch darum mühen muß, der vollen reformatorischen Position gerecht zu werden, so wird auch die ganze katholische Auffassung zur Sprache kommen müssen, soweit sie die Kontroversen betrifft.

Nach den Anfragen, die sich aus einer isolierenden Konzentration auf den Text des Bekenntnisses von Augsburg für das ökumenische Gespräch ergeben,

bleibt ein zweiter Komplex von Schwierigkeiten klar zu formulieren. Sie betreffen die Bedeutung, das Gewicht, den Stellenwert der *Confessio Augustana*. Unter mehr als einer Rücksicht deckte ja die bisherige Diskussion Unsicherheiten auf. Die ökumenische Grundtendenz dieses Bekenntnisses zwingt – wie Prof. W. Lohff auf der eingangs erwähnten Münchener Tagung ausführlich darlegte – den Protestanten zu einer neuen Auseinandersetzung mit der eigenen Auffassung von Reformation und Reformationsgeschichte. Wurden ursprüngliche Intentionen des ganzen Aufbruchs nicht später verkannt und vergessen? Hatte solches Vergessen nicht Konsequenzen für die heutige Glaubensverkündigung? Es wären also unter Umständen kaum absehbare Wandlungen nötig. Schließlich hätte sich auch die Praxis des modernen Luthertums in diese Einsichten zu finden. Ein wahrlich schwerer Prozeß, der da bevorsteht. Der Katholik müßte sich ebenfalls nach seinem Verständnis der Reformation fragen, wenn er den Willen zum gemeinsamen Glauben im Augsburger Bekenntnis ernst nimmt und es nicht mehr als Dokument der Trennung liest. Auf beiden Seiten ist eine Korrektur in der Einschätzung des Gewichts der *Augustana* fällig. Kann aber solche geschichtliche Neuwertung belanglos sein?

Die Erklärung von Augsburg wollte die christliche Wahrheit aussagen, deren Verbindlichkeit schon vor der Formulierung für alle Beteiligten feststand. Die Wurzel dafür liegt anderswo – im Evangelium, in der Hl. Schrift, im Glauben der Kirche. Um dieses Bekenntnis aber sammelte sich die lutherische Reformation und nicht die ganze Christenheit. Auf seinen Text hin ordinierte man Pastoren einer neuen Gemeinde und verlieh lange Zeit den Grad eines Doktors der evangelischen Theologie. Kein Zweifel auch, daß die Verbindlichkeit der *Confessio* in den ersten Jahrhunderten ganz streng genommen und eingehalten wurde. Nur wer sich zur *Augustana* bekannte, konnte ein Amt in den lutherischen Landeskirchen übernehmen und versehen. Doch hat sich diese Verpflichtung nicht seit der Aufklärung zu bloß formaler Bedeutung abgeschwächt? Kann man doch sogar auf die Behauptung stoßen, das Augsburger Bekenntnis sei vielfach auch unter Lutheranern kaum bekannt. Prof. G. Kretschmar wies bei der genannten Münchener Tagung darauf hin, der Bekenntnistext des Augsburger Reichstags sei – ähnlich wie die Glaubensdefinitionen und Dogmen der alten Konzilien – seiner Natur nach für die Amtsträger bestimmt, während das gläubige Volk die christliche Wahrheit aus den Katechismen kennen und glauben lerne. So sei auch die *Augustana* auf eine Theologie hin angelegt, wirke aber nur über Vermittlungen etwa auf die Predigt und die gängige Glaubensüberzeugung. Diese Beobachtung bedeutet für die Verbindlichkeit eines solchen Bekenntnisses viel, wenn auch der Inhalt immer mit dem des Katechismus übereinstimmen muß und in beiden Formen durch seine Sache den Christen unbedingt verpflichtet.

Dem Katholiken ist diese Sicht ungewohnt. Er wird nach der Verbindlichkeit auch des Augsburger Bekenntnisses fragen und muß auf eine Antwort dringen,

die ihn nach seinen Vorstellungen verstehen läßt, woran er sich bei der Anerkennung der Augustana halten darf. Gerade wenn er die Bereitschaft mitbringt, die eigenen Vorstellungen berechtigten Anfragen gegenüber offen zu halten, kann seine Erwartung nicht unbillig sein; sie meint alles andere als Rechthaberei für die eigene Sicht. Verbindlichkeit, wie sie hier gesucht ist, gehört vielmehr zur Wahrheit Jesu Christi.

Wird diese Frage heute an die *Confessio Augustana* gerichtet, dann erhält man keine befriedigende Antwort. Das hängt zum einen am Text selbst, zum anderen an seiner Geschichte. Wo das Augsburger Bekenntnis als Gesprächsgrundlage genommen wird, da lädt es ein, solche Klärung zu unternehmen und voranzutreiben. Denn daß es für seine Wahrheit Verbindlichkeit beansprucht, kann niemandem zweifelhaft sein. Protestanten müßten sich also im Austausch darum mühen, dieses Normative klar und deutlich zurückzugewinnen und mit dem Text der Augustana zu verbinden. Allerdings wird die katholische Seite nicht damit rechnen dürfen, daß sich das Augsburger Bekenntnis auf diesem Weg schließlich als dogmatische Formel entpuppt, die wie ein katholisches Dogma zu handhaben wäre. So würde man den Text nur mißverstehen. Er hat seine eigene Art der Verbindlichkeit. Lutheraner behaupten, daß dieses Bekenntnis aufgrund der in ihm ausgesagten Wahrheit verbindlich bleibt. Welche Verbindlichkeit ist das? Ohne deutliche Antwort auf diese Frage ließe man sich im derzeitigen Gespräch nicht wirklich auf den Inhalt christlichen Heilsglaubens ein, um den es hier wie dort zu tun ist.

Anerkennung?

Was Anerkennung bedeuten könnte, suchte W. Kasper in dem eingangs erwähnten Sammelband sorgsam zu bestimmen (151–156). Niemand kann sich ja mit einer feierlichen, aber folgenlosen Jubiläumserklärung zufriedengeben. Inzwischen wurde allen Gesprächspartnern klar, wieviel Arbeit und Geduld die angestoßene Diskussion noch fordert. Auf kurze Sicht steht kaum ein brauchbares Ergebnis zu erwarten. Ist damit die Anerkennung auf den Sankt Nimmerleinstag vertagt? Zunächst wird man wohl sagen müssen, was realistisch betrachtet das Projekt „Anerkennung“ überhaupt erbringen kann. Die Befürworter sind sich einig über die große symbolische Bedeutung, über die Signalwirkung für eine grundlegende Änderung der Einstellung zueinander, wenn auch in der Lehre der gemeinsame Glaube betont wird und wenn man in Zukunft das Verhältnis nicht mehr durch die Brille des Gegensatzes sehen will. Das kann nur der erste Akt sein, dem die harte Mühe folgen muß, die tatsächlichen Gräben wirklich zu überbrücken.

Zwei Richtungen deuten sich für diese nötige Weiterarbeit an, die einerseits unerläßlich sein wird, andererseits aber erst möglich ist, wenn man sich und seinen

Glauben in der gemeinsamen Aussage eines solchen Bekenntnisses wiedererkennt. Dann könnte sich einmal auf beiden Seiten das Glaubensleben weiter erneuern, vertiefen und verlebendigen. Der Ruf zu solcher Erneuerung gilt auch heute: *ecclesia semper reformanda*. In dieser Perspektive liegt die Intuition von Papst Johannes XXIII. Er berief das letzte Konzil zu innerer Erneuerung und zur Öffnung der katholischen Kirche. Die zweite Richtung der Weiterarbeit betrifft die Wurzeln des gemeinsamen Glaubens, die auch die Wurzeln des Augsburger Bekenntnisses sind. Die *Confessio* kann und will ja nicht ohne die Hl. Schrift gehört und verstanden werden; die Rückwendung zur „*norma normans*“ des Christseins in der Absicht, Gemeinsames zu entdecken, dürfte der einzige Weg zum Verständnis und zur Verständigung sein.

Beide Richtungen sind nur von unserem geschichtlichen Standort aus einzuschlagen. Dabei kann Geschichte nicht ungeschehen gemacht werden, darf aber ebensowenig übersehen oder übersprungen werden, weil sie unangenehm ist. Vor allem die katholische Seite muß sich hüten, ihr Interesse bei den Partnern in ein falsches Licht geraten zu lassen. Das ganze Bemühen hat durchsichtig und glaubwürdig zu sein. Zu keinem Zeitpunkt darf der Eindruck genährt werden, es ginge um etwas anderes als die Wahrheit des Evangeliums und die von dieser Wahrheit verlangte Einheit im Glauben. Wir sprechen mit evangelischen Brüdern, die ihre eigene Geschichte ebenso mit sich tragen wie wir die unsere.

Aber auch in eigenen Reihen könnte das Gespräch um die *Confessio Augustana* falschen Ideen Vorschub leisten. Geht man nicht hinter drei Konzilien und hinter eindeutige dogmatische Aussagen zurück, wenn über ein evangelisches Bekenntnis aus dem Jahr 1530 gesprochen wird? Schiebt man da nicht Wahrheiten beiseite, um die in der Kirche lange gerungen wurde und die das Leben der Kirche zutiefst bestimmten? Das darf nicht aus den Augen geraten, soll die Diskussion wirklich der gesuchten Einheit dienen. Und was hätte eine Anerkennung des Augsburger Bekenntnisses schon für einen Sinn, wenn sie keinen Dienst und keine Hilfe zur Einheit böte?

Anerkennung kann also nur meinen, ein neues Kapitel gegenseitiger Beziehungen zu beginnen: im Gespräch, im Zeugnis, im Leben. Überall dort hat dieses Kapitel schon angefangen, wo man gemeinsam die Herausforderung unserer Welt vernommen hat, wo man als Brüder darauf einzugehen sucht. Wir leben in einer anderen Situation als die Stände des Augsburger Reichstags; doch heute wie damals ist der Kontext bedeutsam und vielleicht entscheidend.

Als Orientierung für das nötige gemeinsame Mühen könnte die Debatte um die *Confessio Augustana* einen tiefen Sinn bekommen; statt in letztlich fruchtlose Isolierungen zu führen, vermöchte das Gespräch seine Katholizität gerade daran zu erweisen, daß im Herausstellen des Gemeinsamen die weltweiten Aufgaben sich in neuem Licht zeigen; Katholizität nicht in und für sich, sondern betont für jetzt und heute.

Unverkennbar gewinnen in dieser Perspektive aber Fragen Gewicht, die die engen Zäune einer vornehmlich institutionell verstandenen ökumenischen Eini-gung niederlegen. Einheit im christlichen Glauben, Miteinander der Glaubenden – das ist etwas anderes als eine äußerliche Union etablierter Kirchen und organisierter Traditionen. Das Programm muß vielmehr auch die Schwierigkeiten mit dem Glauben selbst ernst nehmen, die viele Zeitgenossen immer stärker spüren und über denen ihre Zugehörigkeit zu dieser oder jener Konfession oft ganz in den Hintergrund rückt. Ein neues Verständnis von Konfession, das dem ursprünglichen Sinn christlichen Bekenkens und auch der *Confessio Augustana* näherkommt, muß das neuzeitliche Konfessionsverständnis oder -mißverständnis ablösen. So nannte Prof. Lohff als mögliche Folge des Anerkennungsgesprächs die Aufhebung konfessioneller Selbstgenügsamkeit hinsichtlich der gewordenen Gestalten in Glaubenslehre und Ordnung der Kirche. Das gilt genauso für die katholische Seite.

In dem Maß, wie diese Selbstgenügsamkeit als falsch erkannt und mutig abgebaut wird, schwände die der Ökumene drohende Gefahr christlicher Nabelschau. Gewiß bleibt es weiterhin nötig, den fast unüberschaubar gewordenen Komplex Ökumene und mehr noch den des Glaubens in unserer Welt methodisch in kleinere Aufgaben auseinanderzulegen und zu behandeln. Nur wäre es eine Verkennung der tragenden Intention der *Augustana*, wollte man diese zum Einzelthema machen; dazu bietet sie sich weder von ihrer Herkunft noch von ihrer Aussage her an. Man wird sich zu fragen haben, was ein Gesprächsgegenstand wie die *Confessio Augustana* erbringen kann. Erwartungen und Möglichkeiten müssen zusammenstimmen.

Anerkennung kann darum nur meinen: Ausgang von den Wirklichkeiten, Wiedergewinnung der ursprünglichen Absicht eines Bekenntnisses, das gemeinsam gesprochen sein wollte, Öffnung für unsere Welt, die dem christlichen Glauben heute aufgegeben ist. Soweit die Verständigung über den Text von Augsburg dazu dient, liegt sie auf der Linie der vom Evangelium und von Paulus immer wieder unterstrichenen Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden. Als Artikulation etwa einer neuen dritten Konfession zwischen den Konfessionen dagegen würde sie nur noch einmal wiederholen, was schon das 16. Jahrhundert erfuhr.

1530 einigte man sich nicht auf eine gemeinsame Aussage christlichen Glaubens. Das Augsburger Bekenntnis wurde in der Folgezeit Basis einer eigenen Kirche aus der reformatorischen Bewegung. Trotz der Trennung aber verband dieses Bekenntnis mit der Wahrheit der alten Kirche. Gelänge es, dies heute wirklich zu würdigen, dann ließe sich dem Geheimnis der Geschichte christlicher Trennung wenigstens ein Stück weit ein Name geben, ein Sinn zuerkennen, den wir miteinander auch im Licht der Offenbarung Gottes aussprechen dürfen.

ANMERKUNGEN

¹ Katholische Anerkennung des Augsburgischen Bekenntnisses? Ein Vorstoß zur Einheit zwischen katholischer und lutherischer Kirche. Hrsg. v. H. Meyer, H. Schütte u. H.-J. Mund (Frankfurt 1977). Mitarbeiter: W. Pannenberg, H. Schütte, H. Dietzfelbinger, V. Pfnür, H. Meyer, H. Döring, V. Vajta, P. Brunner, H. Jorissen, W. Kasper.

² Vgl. Daressalam 1977. Offizieller Bericht der Sechsten Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes (Frankfurt 1977) 206 f.

³ J. Ratzinger, Prognosen für die Zukunft des Ökumenismus, in: Bausteine 17 (Epiph. 1977) 6–14.

⁴ Vgl. zur bisherigen Diskussion: H. Bacht, Im Ökumenismus doch etwas Neues, in: Geist und Leben 50 (1977) 216–227; P. Manns, Zum Vorhaben einer „katholischen Anerkennung der CA“: Ökumene auf Kosten Martin Luthers, in: Ökumen. Rundschau 26 (1977) 426–450; H. Schütte, Anerkennung der Confessio Augustana als katholisch?: ebd. 27 (1978) 22–35; V. Pfnür, Ökumene auf Kosten Martin Luthers?: ebd. 36–47 und die umfassende Bibliographie zu dem Bericht von H. Grote, Die Augustana-Debatte und die Wiedergewinnung einer Bekenntnisschrift, in: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim 29 (1978) Nr. 2, 26–34.